Vergütungen von Neuerungen und Prämiierungen von Materialeinsparungen auf der Grundlage persönlicher Konten

§7

Vergütungen und zu erstattende Aufwendungen gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBl. II S. 525) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juni 1967 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (GBl. II S. 383) sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquelle sind die bei den entsprechenden Sachkonten für die Benutzung der Neuerungen entstandenen Einsparungen.

§ 8

Die auf der Grundlage persönlicher Konten zu gewährenden Prämien für eingesparte Materialwerte sind über das Limit des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds hinaus zu zahlen. Deckungsquelle sind die bei den entsprechenden Sachkonten entstandenen Einsparungen.

Übertragung von Prämienmitteln und Steuerfreiheit der Prämien

§9

(1) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind auf das folgende Jahr zu übertragen.

(2) Im Verlaufe des Jahres zuviel vorgenommene Zuführungen zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind von der planmäßigen Zuführung im folgenden Jahr abzusetzen.

§10

Alle aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gezahlten Prämien und gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Schlußbestimmungen

§11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung.

§12

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1968

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Volksbildung

Honecker

Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

vom 1. April 1968

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung Nr. 5 vom 3. Februar 1967 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung chemischer Erzeugnisse — Änderungsanordnung — (GBl. II S. 94)
2. die Anordnung (Nr. 1) vom 16. Juni 1962 über den Einsatz von Dieselkraftstoffen für Heizzwecke und leichtem Heizöl — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 21 — (GBl. II S. 399)
3. die Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1965 über den Einsatz von Dieselkraftstoffen für Heizzwecke und leichtem Heizöl — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 21 — (GBl. II S. 797).

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1968

Der Minister für Chemische Industrie

Wyschofsky

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße47 — Redaktion: 102 Berlin,- Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staaisveriag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Elnzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin. Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31817